

A b s c h r i f t**23. Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hameln-Pyrmont
(Landschaftsschutzgebiet „Töneböns-Teiche“ in der Stadt Hameln)**

Aufgrund der §§ 1,5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 911) wird mit der Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 30. 5. 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1974, Seite 857) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Nds. Landkreisordnung in der Neufassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 25 ff) verordnet:

§ 1

- (1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in der Gemarkung Hameln wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt:

Gemarkung Hameln, Flur 22:**Im Westen**

an der Westgrenze des Flurstückes 62/12,

im Norden

an der Nordseite des Flurstücks 62/12, innerhalb des Flurstücks 62/13 im Abstand von 25-30m zur Nordseite des Flurstücks 62/12 an der Ostseite des Flurstücks 62/14 bis zur Einmündung dieses Wegeflurstücks in den Kiesteich, von dort in östlicher Richtung gerade auf den südlichen Endpunkt der Wegeparzelle 110/4 zulaufend, an der Grenze zwischen den Flurstücken 68/14 und 60/1 bis zum Wegeflurstück 109,

im Osten und Süden

entlang der Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 68/14 bis zum Knickpunkt des Flurstücks 62/14 (310 m vom Wegeflurstück 109 entfernt),

der Südseite der Flurstücke 62/14 und 62/12.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Hameln-Pyrmont ausliegenden Landschaftsschutzkarte (i. M. 1:2500) mit grüner Farbe eingetragen und in einer Grundkarte 1:5000 in grüner Linienführung abgegrenzt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Grundkarte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) die Ruhe der Natur und der dort lebenden Tiere durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke zu schädigen, abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Hameln-Pyrmont als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Hameln-Pyrmont als untere Naturschutzbehörde:
- a) Die Einrichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,

- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schüttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstigen Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen aller Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
 - i) die Beseitigung von Pflanzendecken.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§4

Wer entgegen dem Verbot nach § 2 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 auf Verlangen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise zu beseitigen.

§5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus:
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) der motorisierte Anliegerverkehr.

§6

Wer der Bestimmung des § 2 dieser Veränderung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,--DM geahndet werden.

§7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Hameln vom 28.12.1938 (Amtsblatt der Regierung zu Hannover 1938 S. 3 für die Landschaftsteile „Tönebönsche Teiche“ außer Kraft.

Hameln, den 6. Dez. 1974

Kreishaus

Landkreis Hameln-Pyrmont
-als untere Naturschutzbehörde-

Graumann
Oberkreisdirektor